

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

Arbeitsmarkt und Handelsblatt für Uhrmacher.

37. Jahrgang.

Halle, den 15. März 1912.

Nr. 6.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen und Vereine. Sitz Halle a. S.

Nach dem Beschluss der 36. Vorstandssitzung vom 22. Februar ist das Programm zu unserem Verbandstag in Eisenach vom 3. bis 7. August vorläufig wie folgt festgesetzt:

Sonnabend, den 3. August:

Nachmittags 2 Uhr Gesamtvorstandssitzung.
Nachmittagskonzert im Kurpark.
Abends 8 Uhr Begrüssung im Fürstenhof.

Sonntag, den 4. August:

Vormittags 9 Uhr Eröffnung des Verbandstages im Fürstenhof.
12 Uhr Eröffnung der Ausstellung in der Erholung.
4 Uhr Festessen mit anschliessendem Ball.

Montag, den 5. August:

8¹/₂ Uhr früh Eröffnung der Verhandlungen, Wahl der einzelnen Kommissionen, daran anschliessend Tagung der Kommissionen während des ganzen Tages.

Es finden für die Nichtbeteiligten und für die Damen kleine Ausflüge unter Führung statt.
Abends: Sommertheater.

Dienstag, den 6. August:

8¹/₂ Uhr früh Eröffnung der Hauptversammlung. Bericht der Kommissionen.

10 bis 10¹/₂ Uhr Frühstückspause.

1 Uhr gemeinsames kleines Mittagessen.

3 Uhr Fortsetzung der Verhandlungen.

Abends 8 Uhr: Bergfest auf dem Berghotel mit Rostbratwurstessen. Beleuchtung der Wartburg.

Die Verhandlungen werden durch die Vorträge des Herrn Geh. Reg.-Rat Professor Dr. A. Miethe von der Charlottenburger Hochschule und des Herrn Generalsekretärs des Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertages Dr. Meusch, Hannover, unterbrochen. Eventuell wird ein Vortrag früher gehalten werden.

Mittwoch, den 7. August:

8¹/₂ Uhr früh Fortsetzung der Verhandlungen, Wahl des Vorstandes, Schluss der Verhandlungen.

Mittags: Ausflug, eventuell nach Ruhla.

Abends: Schluss des Verbandstages.

Während der Dauer des Verbandstages haben alle Teilnehmer kostenfreien Zutritt zu allen Kurkonzerten. Für Ausflüge in die herrliche Umgegend wird ausreichend Sorge getragen. Für die Damen sollen besondere Veranstaltungen getroffen werden, so dass sich alle Teilnehmer in Eisenach wohlfühlen werden.

Mit kollegialem Gruss

I. A.: W. König, Schriftführer.

Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte i. Sa. Das neue (35.) Schuljahr beginnt am 1. Mai. Anmeldungen hierzu, am besten gleich mit Zeugnissen belegt, beliebe man möglichst bald an die Schuldirektion einzusenden.

E. Lange,
Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Deutschen Uhrmacherschule.

Prof. L. Strasser,
Direktor der
Deutschen Uhrmacherschule.

Zwangsinnung Magdeburg. Am Freitag, den 29. März, abends 9 Uhr, findet im Gehilfenvereinslokal „Presskotts Restaurant“, Katzensprung 8/9, Zimmer 3, die Wahl des Gehilfenbeisitzers zur Krankenkasse statt. Zu diesem Zweck werden die Gehilfen des Bezirks Magdeburg hiermit eingeladen.

Der Vorsitzende vom Gehilfenausschuss: C. Heidenreich.

Grosser Einbruch! In der Nacht vom 4. auf 5. März wurden beim Uhrmacher Herrn Carl Hartung in Neunkirchen (Trier) durch Einbruch für etwa 10000 Mk. Waren gestohlen, und zwar: 144 Herrenuhren, darunter 14 goldene; 64 Damenuhren, darunter 27 goldene; 90 Double-Herrenketten; 100 Double-Damenketten; 90 Medaillons; 96 Ringe, goldene und Double; 16 Kolliers, Gold; 80 Trauringe, Gold; 60 Paar Ohrringe; 24 Kravattennadeln, Gold; 20 Paar Manschettenknöpfe, Gold; eine Anzahl Bänder und Kreuze. Wir bitten, bei Vorkommen der Polizei und dem Kollegen sofort Nachricht zu geben und zu helfen, dass das gestohlene Gut wieder erlangt wird.

Kollegen, tretet der Einbruchshilfskasse unseres Verbandes bei!

Die Bezeichnung eines Geschäfts als „Fabriklager“ einer bestimmten Fabrik ist unlauterer Wettbewerb. Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther-Leipzig. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Als unlautere Wettbewerbshandlungen verbietet § 3 des Gesetzes vom 7. Juni, der unverändert aus dem unlauteren Wettbewerbsgesetze von 1896 übernommen ist, alle unrichtigen Angaben über Geschäftsverhältnisse, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Das Gesetz erfordert also nicht, dass die gemachten falschen Angaben notwendig zu dem irrigen Glauben führen müssen, es liege hier ein besonders günstiges Angebot vor. Als unlauterer Wettbewerb können deshalb auch unrichtige Angaben angesehen werden, die auf einen weit verbreiteten Irrtum des kaufenden Publikums spekulieren, so z. B. auf die mitunter falsche Meinung, dass in einem von einer Fabrik selbst geführten Ladengeschäft billiger gekauft werde, als in solchen Geschäften, die auf eigene Rechnung der Inhaber betrieben werden. — Der Inhaber eines Spezialgeschäftes hatte dasselbe als X...berger „Fabrik“-Lager bezeichnet, weil er nur Artikel dieser Fabrik verkaufte. Das Oberlandesgericht Dresden sah in diesem Verhalten in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz einen unlauteren Wettbewerb, der sowohl gegen § 1 des alten, wie gegen § 3 des neuen Wettbewerbsgesetzes verstosse. „Das kaufende Publikum“, so begründete das Gericht seine interessante Entscheidung, „nimmt erfahrungsgemäss wenigstens in der überwiegenden Mehrheit an, dass es eine Ware von der sie herstellenden Fabrik billiger beziehen könne als von dem Zwischenhändler, der auf den ihm von der Fabrik berechneten Preis noch die Kosten seines Gewerbebetriebes und den Unternehmerlohn schlagen muss, um etwas an der Ware zu verdienen. Ob diese Annahme auch bei solchen Fabriken tatsächlich zutrefte, die überhaupt ihre Waren nicht bloss an Zwischenhändler, sondern regelmässig auch unmittelbar an Verbraucher abgeben, kann auf sich beruhen; denn es kommt hier nur darauf an, festzustellen, dass die Erweckung des Glaubens, ein bestimmtes Ladengeschäft werde von der Fabrik selbst betrieben, oder es würden doch gewisse dort verkäufliche, aus einer bestimmten Fabrik stammende Waren unmittelbar für deren Rechnung verkauft, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft. Allerdings lässt die Bezeichnung eines den Einzelverkauf betreibenden Spezialgeschäftes als „Fabrik“-Lager auch die Auslegung zu, es handele sich um ein Lager von Artikeln aus der betreffenden Fabrik, das der Inhaber jenes Geschäfts für seinen selbständigen Gewerbebetrieb auf feste Rechnung anschaffe, führe und immer wieder vervollständige. Aber ebenso gut kann darunter ein Lager verstanden werden, das die Fabrik selbst unterhält und für ihre Rechnung dem Publikum anbietet und verkauft. Jene Bezeichnung muss also zwar nicht, kann aber bei dem kaufenden Publikum den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecken. Und dies genügt zum Tatbestande des unlauteren Wettbewerbs, der solche unrichtigen Angaben tatsächlicher Art voraussetzt, welche geeignet sind, jenen Anschein hervorzurufen.“ (Vergl. Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts, Bd. 32, S. 360ff., Aktenzeichen: 3021/10.)

Postscheckkonferenz. Ein amtlicher Bericht bringt eine Reihe interessanter Mitteilungen über den Verlauf der Postscheckkonferenz, die im Reichspostamt stattfand und an der eine grosse Zahl von Vertretern von Handel, Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und sonstigen Interessentkreisen, sowie Vertreter mehrerer Reichsressorts teilnahmen. Die Konferenz wurde vom Staatssekretär Kraetke durch einen Rückblick auf die dreijährige